

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	17.10.2017	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.11.2017	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Errichtung der Sekundarschule Königsbrügge zum Schuljahr 2018/19 und auslaufende Auflösung der Kuhloschule ab Schuljahr 2018/19</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11.03.01 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Bedarfsgerechter und das Ergebnis der Elternbefragung berücksichtigender Ausbau des Schulplatzangebots in der Sekundarstufe I mit dem Schwerpunkt integrierter Schulformen</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Noch nicht zu beziffern</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p> <p>Schul- und Sportausschuss, 05.09.2017, TOP 3.12, öffentlich, Dr.-Nr. 5192/2014-2020</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Nach erfolgter Anhörung der Bezirksvertretung Mitte am 07.09.2017 empfiehlt der Schul- und Sportausschuss dem Rat zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Schulgebäude Fritz-Reuter-Straße 30, 33604 Bielefeld, wird zum Schuljahr 2018/19 eine Sekundarschule aufbauend errichtet. Die Schule wird dreizügig als gebundene Ganztagschule in teilintegrierter Organisationsform geführt. Die Stadt Bielefeld erteilt der Bez.-Reg. Detmold die Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens gem. § 20 Abs. 5 SchulG.</li> <li>2. Die Schule trägt den vorläufigen Namen „Sekundarschule Königsbrügge, gebundene Ganztagschule der Stadt Bielefeld“. Die Schulkonferenz wird gebeten, einen endgültigen Namen vorzuschlagen.</li> <li>3. Bei der Bezirksregierung Detmold wird beantragt, für die Sekundarschule Königsbrügge im Errichtungsjahr ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zuzulassen. Erreicht die Sekundarschule die Mindestschülerzahl nicht, wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Anmeldung an anderen Schulen in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums eröffnet.</li> <li>4. Mit Errichtung der Sekundarschule Königsbrügge wird die Kuhloschule auslaufend aufgelöst. Sie führt zum Schuljahr 2018/19 kein Anmeldeverfahren mehr durch. Die Schülerinnen und Schüler der Kuhloschule setzen ihre Schullaufbahnen bis zum letzten Jahrgang in dieser Schule fort. Die endgültige Schließung erfolgt zum 31.07.2023. Die Errichtung der Sekundarschule Königsbrügge zum Schuljahr 2018/19 steht unter dem Vorbehalt, dass die Bez.-Reg. Detmold die auslaufende Auflösung der Kuhloschule beginnend ab Schuljahr 2018/19 genehmigt.</li> <li>5. Für den Fall, dass die Sekundarschule Königsbrügge mangels ausreichender Anmeldezahlen</li> </ol>

zum Schuljahr 2018/19 nicht errichtet werden kann, wird die Kuhloschule als Realschule weitergeführt. Die Beschlüsse zu Ziff. 1 und 4 stehen insofern unter einem auflösenden Vorbehalt.

6. Für die Beschlüsse zu 1., 2. und 4. wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs, 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die sofortige Vollziehung nach Genehmigung der Schulträgerbeschlüsse durch die Bezirksregierung Detmold anzuordnen und die Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

**Begründung:**

Der Schul- und Sportausschuss hatte die Verwaltung am 06.12.2016 beauftragt, alle notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen einzuleiten, um für das Schuljahr 2018/2019 den Betrieb einer Sekundarschule am Schulstandort der Kuhloschule sicherzustellen. Daraufhin wurde für die neue Schule zunächst ein pädagogisches Konzept erarbeitet sowie der Raumbedarf ermittelt. Beides hat der Schul- und Sportausschuss am 05.09.2017 genehmigt bzw. anerkannt und die Verwaltung beauftragt, den gem. § 78 Abs. 5 SchulG zu berücksichtigenden Elternwillen durch eine förmliche Befragung der Eltern der für den Besuch der neuen Schule in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler zu ermitteln.

Die Elternbefragung wurde vom 20. bis 27.09.2017 durchgeführt. Die Antworten zeigen ein mehr als ausreichend großes Elterninteresse für die neue Schule, so dass im Anmeldeverfahren im Februar 2018 ebenfalls mit hoher Resonanz und ausreichenden Anmeldezahlen für die Dreizügigkeit gerechnet werden kann. Das Befragungsergebnis wird mit der Drucksache 5537/2014-2020 vom 05.10.2017 dem Schul- und Sportausschuss zur Bestätigung des schulrechtlichen Bedürfnisses für die neue Schule vorgestellt.

Der letztlich vom Rat zu treffende Errichtungsbeschluss der Sekundarschule Königsbrügge muss in Kenntnis des päd. Konzepts der Schule getroffen werden. Anderenfalls wäre der Errichtungsbeschluss durch die Bezirksregierung nicht genehmigungsfähig. Deshalb ist dieser Vorlage für den Rat das bereits vom Schul- und Sportausschuss am 05.09.2017 genehmigte päd. Konzept nochmals beigelegt.

Der Schul- und Sportausschuss hatte am 06.12.2016 beschlossen, dass die Sekundarschule drei-/vierzügig geführt werden soll, darauf beruht auch das erarbeitete pädagogische Konzept. Vor dem Hintergrund der räumlichen Gegebenheiten schlägt die Verwaltung vor, die Schule mindestens vorläufig nur dreizügig zu führen.

**Schulgebäude am Standort Königsbrügge**

Entsprechend dem im Schul- und Sportausschuss bereits vorgestellten Raumprogramm ist der Raumbestand der Kuhloschule für eine dreizügige Sekundarschule fast passgenau, wobei Überhänge bei den Klassen Defizite bei den Inklusionsflächen ausgleichen können. Dennoch sind notwendige bauliche Anpassungen vorzunehmen, um heute schon bestehende strukturelle Defizite zu beseitigen. Bei Vierzügigkeit wäre der vorhandene Raumbestand allerdings deutlich zu gering. Der erforderliche Investitionsbedarf für die bauliche Erweiterung wäre erheblich und aus Sicht der Verwaltung vorbehaltlich der finanziellen Deckung nur zu rechtfertigen, wenn die Schule aufbauend eine entsprechend große und nachhaltige Nachfrage hat:

Raumbestand der Kuhloschule		Bedarf (3 Züge) Sekundarschule		Bedarf (4 Züge) Sekundarschule	
Fläche	Räume	Fläche	Räume	Fläche	Räume
3.960 qm	41	3.883	40	4.780	50
		Überhang		Fehlbedarf	
		78 qm	1	- 820 qm	- 9

Die Schulleitung der Kuhloschule erachtet die Raumausstattung der Schule bereits jetzt quantitativ und strukturell als unzureichend und dringend verbesserungsbedürftig.

### **Auslaufende Auflösung der Kuhloschule**

Zeitgleich mit der Errichtung der Sekundarschule Königsbrügge ist ein Beschluss über die auslaufende Auflösung der Kuhloschule erforderlich. Zum Schuljahr 2018/19 führt die Kuhloschule kein Anmeldeverfahren mehr durch und schafft dadurch die erforderliche freie Klassenraumkapazität für die neuen Sekundarschüler/innen. Ab dem Schuljahr 2018/19 werden noch zahlreiche Realschülerinnen und Realschüler der Kuhloschule das Gebäude fünf Jahre lang parallel nutzen, zunächst noch ca. 460 Schülerinnen und Schüler, dann jährlich um ca. 80 - 100 sinkend.

Ein dauerhafter paralleler Betrieb von Sekundar- und Realschule im Schulgebäude Fritz-Reuter-Straße 30 ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auszuschließen. Der Schulbetrieb der Realschule endet mit dem Schulabschluss des letzten 10. Jahrgangs am 31.07.2023. Zu diesen unvermeidbaren schulorganisatorischen Maßnahmen wurde die Schulkonferenz der Kuhloschule am 05.10.2017 angehört. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Vorlage lag die Stellungnahme der Schulkonferenz noch nicht vor.

Zur Vermeidung von Verunsicherungen der heutigen Schüler- und Elternschaft der Kuhloschule ist es zweckmäßig, im Schließungsbeschluss schon jetzt den Eltern bzw. den betroffenen Schülerinnen und Schüler der Kuhloschule die Möglichkeit zur Fortsetzung der Schullaufbahnen an Ort und Stelle zu verdeutlichen. Das hat sich bei anderen Schulschließungen bewährt.

Für den Fall, dass das Anmeldeverfahren im Februar 2018 das Bedürfnis für die Sekundarschule Königsbrügge wider Erwarten nicht bestätigt, soll bereits jetzt durch einen entsprechenden „Auf-fang“- bzw. Vorbehaltsbeschluss die Weiterführung der Kuhloschule als Realschule abgesichert werden. Die Schulplätze an diesem Schulstandort sind unverzichtbar. Die Kuhloschule muss sich schulorganisatorisch vorsorglich darauf einstellen bzw. vorbereiten können.

Aufgrund des Ergebnisses der Elternbefragung, das an beiden Sekundarschulstandorten voraussichtlich ausreichende Anmeldezahlen erwarten lässt, sieht die Verwaltung derzeit keinen Anlass, „Auf-fang“-Beschlüsse für weitere Fallkonstellationen im Anmeldeverfahren vorzuschlagen.

### **Vorgezogenes Anmeldeverfahren**

Gem. Ziff. 1.1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I ist für eine neu genehmigte Schule im Errichtungsjahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Fall des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Dieses Ziel kann durch ein vorgezogenes Anmeldeverfahren erreicht werden, das den rechtlichen Vorschriften entsprechend am Tag nach der Aushändigung der Halbjahreszeugnisse am 02.02.2018 beginnen und am 09.02.2018 enden würde. Das vorgezogene Verfahren muss von der Bez.-Reg. als Obere Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden. Zur sicheren Bedürfnisfeststellung bzw. zur Erreichung der erforderlichen Anmeldezahlen könnte die Obere Schulaufsichtsbehörde das vorgezogene Anmeldeverfahren auf Antrag des Schulträgers um eine Woche (bis 16.02.2018) verlängern. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist auch bei Errichtung neuer Schulen stets für alle Schulen der jeweiligen Schulform durchzuführen. Das beträfe deshalb im Jahr 2018 beide neuen Sekundarschulen:

Anmeldezeitraum Sekundarschulen: 1. (und ggf. 2.) Woche (im insgesamt 6-wöchigen Anmeldezeitraum, beginnend am 02.02.2018)

Bürozeiten für Anmeld. an Sekundarschulen: 07./08./09.02.2018 und ggf. 14./15./16.02.2018

Anmeldezeitraum aller anderen Sek.-I-Schulen: 3. bis 6. Woche (im insgesamt 6-wöchigen Anmeldezeitraum, beginnend am 02.02.2018)

Bürozeiten für Anmeldungen an anderen Sek-I-Schulen: 21./22./23.02.2018

### **Schulname**

Der Schulname, der die Schulform und den Schulträger erkennen lassen muss, ist zwingender Bestandteil des Errichtungsbeschlusses. Der Schulname muss sich vom Namen anderer Schulen am Ort unterscheiden. Die Weiterführung des Namens „Kuhloschule“ ist deshalb nicht möglich und auch ein von der Bezirksvertretung Mitte empfohlener, an die aufzulösende Schule erinnernder Zusatz zum neuen Schulnamen könnte zu Verwechslungen mit der auslaufenden Realschule

führen. Der vorläufige Namensvorschlag der Verwaltung greift deshalb den Vorschlag der Arbeitsgruppe des päd. Konzepts auf. Die Schulkonferenz und/oder die kommunalen Gremien können später einen anderen Namen vorschlagen bzw. beschließen.

### **Stand der Abstimmung mit Nachbarschulträgern und Oberer Schulaufsicht**

Die Stadt Bielefeld ist als Schulträger verpflichtet, gem. § 81 Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 1 SchulG NRW die schulorganisatorische Maßnahme der Errichtung einer neuen Schule mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Angehört und um Rückmeldung möglichst bis 09.10.2017 gebeten wurden deshalb Nachbarschulträger, deren Gemeindegrenzen den Einzugsbereich der neuen Schulen berühren und gebietsüberschreitende Schülerwanderungen in Vergangenheit oder Zukunft denkbar erscheinen lässt. Es liegen bisher folgende Rückmeldungen vor:

Stadt Bad Salzuflen: keine Bedenken, 28.09.2017

Stadt Enger: Fehlanzeige, 21.09.2017

Stadt Herford: noch k.A.

Gemeinde Leopoldshöhe: noch k.A.

Stadt Spenge: noch k.A.

Stadt Werther: keine Einwände, 18.09.2017

Stadt Oerlinghausen: noch k.A.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 3 SchulG gehört es zu den Aufgaben der Oberen Schulaufsicht, die Schulträger bei schulentwicklungsplanerischen Entscheidungen zu beraten und ihnen Empfehlungen zu geben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entscheidung des Schulträgers genehmigungsfähig ist. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Abstimmung der pädagogischen Konzepte und der Vorbereitung und Durchführung der Elternbefragung ist diese Einbeziehung der Oberen Schulaufsicht erfolgt, im Zusammenhang mit den jetzt anstehenden Errichtungs- und Auflösungsbeschlüssen muss die Abstimmung noch erfolgen.

### **Zu Ziff. 6. des Beschlussvorschlags**

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse 1 und 4 wird angeordnet, weil letztere als sog. Schulorganisationsakte bzw. Verwaltungsakte besonderer Art nicht nur ein Verhältnis einer Behörde zu einem Einzelnen regeln, sondern auf eine Neuordnung der Schulorganisation im betreffenden Bereich gerichtet sind, die eine Vielzahl von bestehenden und künftigen Rechtsbeziehungen zu Eltern, Schülerrinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern unabhängig davon treffen, ob diese die Neuordnung annehmen oder ablehnen. Sämtliche rechtlich und tatsächlich Betroffene benötigen einen durch die Stadt als Schulträger verbindlich festgelegten Zeitpunkt des Termins bzw. Beginns des Schulorganisationsakts, um ihr Verhalten z.B. in Bezug auf Schulwahl, Klassenbildung, Unterrichtsplanung, Lehrereinsatzplanung usw. rechtzeitig und verlässlich einstellen zu können.

Da das Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen im Februar 2018 bevorsteht und ab Herbst 2017 in den Schulen bereits beraten und informiert werden muss, bedarf es bestandssicherer schulorganisatorischer Entscheidungen, die auch im Fall eventuell dagegen eingelegter Rechtsmittel weiter vollziehbar bleiben.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter